

**Satzung des**

**„Theatervereins Igling e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Theaterverein Igling e.V."
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er wurde gegründet im Jahre 1967.
4. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Igling.

## **§ 2 Aufgaben des Vereins**

1. Der Theaterverein stellt sich die Aufgabe, das kulturelle Leben der Gemeinde Igling, insbesondere der Jugend, zu pflegen und zu fördern.
2. Dies geschieht durch
  - a) Theaterspiel und sonstige Pflege des Brauchtums
  - b) Durchführung von Theaterfahrten, Veranstaltungen und dergleichen

## **§ 3 Vereinswert und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Theaterverein Igling kann jede Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zur Zustimmung nötig.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche dann die endgültige Entscheidung trifft.
4. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme eine Satzung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt
  - a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - b) Anträge an die Vereinsorgane zu stellen,
  - c) von den Einrichtungen des Vereins mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes Gebrauch zu machen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich und muß dem Vorstand gegenüber mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Mitglieder, die das Vereinsinteresse schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
5. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, auf der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die dann durch Beschluß endgültig entscheidet.

## **§ 7 Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) 3 Beisitzern

## **§ 10 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je alleine vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
3. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung. Er beruft den Vorstand ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder das beantragen.

Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Tagen zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlußunfähigkeit ist eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

4. Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins (Kasse, Bankkonto), führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.  
Die Ausgaben dürfen den vom Vorstand festgelegten Rahmen nicht überschreiten.
5. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.  
Die Protokolle sind jeweils vom Schriftführer und dem leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen .

## **§ 11 Wahlen**

1. Jedes Mitglied hat gleiches Wahl- und Stimmrecht, welches nur persönlich ausgeübt werden kann.
2. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, wobei zusätzlich für die Kandidatur des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassiers Volljährigkeit nötig ist.  
Mitglieder, die aus dringenden Gründen oder Krankheit an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert sind, können gewählt werden, wenn hierfür eine mündliche oder schriftliche Zustimmung beim Vorsitzenden vorliegt.
3. Bei der Wahl ist ein Wahlausschuß von 3 Personen zu bilden, der wahlberechtigt und wählbar ist.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Sollte sich jedoch kein neuer Vorstand finden, muß der Wahlausschuß kommissarisch den Verein vertreten und binnen 4 Wochen eine weitere Versammlung einberufen.
6. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen vollzogen werden. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes muß geheim gewählt werden.

7. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
8. Scheidet eine gewählte Person vorzeitig aus, so muß auf der nächsten Mitgliederversammlung für diese Person eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

Die Wahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit turnusmäßigen Wahlen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.
3. Die Tagesordnung muß enthalten :
  - a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Geschäfts- und Kassenberichte
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Möglichkeit für Wünsche und Anträge
4. Besondere Anträge an die Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher an den Vorstand zu richten.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist wie die ordentliche einzuberufen wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt
  - b) mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragen
2. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Der Versammlungsbeschluß muß in einem Protokoll niedergelegt werden. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und muß die Satzungsänderung deutlich enthalten. Es ist sodann dem Antrag an das Amtsgericht bzw. Registergericht zur Eintragung der Satzungsänderung beizugeben.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, im Text der Satzung Änderungen vorzunehmen, die das Registergericht vorschreibt. Sie sind der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäfts-, Wirtschafts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Igling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Für eventuelle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

1. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
2. Diese Satzung hat die außerordentliche Mitgliederversammlung am 14.02.1986 in Igling beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

### **Bescheinigung:**

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 21.01.2012 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Igling, 08.12.2012

.....  
Peter Loßkarn  
1. Vorsitzender

.....  
Sabine Schneider  
2. Vorsitzende

.....  
Susanne Mayer  
Schriftführerin